

Niederlassung in eigener Privatpraxis

I. Niederlassungsfreiheit

Jeder approbierte Arzt/jede approbierte Ärztin¹ hat das Recht, sich privatärztlich niederzulassen. Zulassungsbeschränkungen existieren nicht; es besteht Niederlassungsfreiheit. Ort und Zeitpunkt der Niederlassung müssen der Ärztekammer unverzüglich mitgeteilt werden (vgl. § 17 Abs. 5 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen (BO)).

II. Räumlichkeiten/Ausstattung

Die Räume, die als Praxis genutzt werden sollen, müssen baurechtlich zum Betreiben einer Praxis zugelassen sein. Dies kann relevant werden, wenn Räume bislang als Wohnraum genutzt wurden und gilt auch für Räume, die im Eigentum des Arztes stehen.

Da bei den Räumlichkeiten und der Ausstattung der Praxis eine Vielzahl an Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Arbeitsstättenverordnung) beachtet werden müssen, ist die vorherige Kontaktaufnahme mit der örtlichen Bauverwaltung sinnvoll.

III. Praxisschild

Die Niederlassung in der Privatpraxis ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen (vgl. § 17 Abs. 4 BO). Auf diesem hat der Arzt seinen Namen, seine (Fach-)Arztbezeichnung, die Sprechzeiten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft anzugeben. Sinnvoll kann der Hinweis „Privatpraxis“ sein, damit gesetzlich krankenversicherte Patienten nicht irreführt werden. Diese Grundsätze gelten auch für Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel, Telefonbucheinträge etc.

IV. Honorar/Liquidation

Die Abrechnung privatärztlicher Leistungen erfolgt auf der Grundlage der „Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ). Die Sätze nach der GOÄ dürfen Ärzte nicht in unlauterer Weise unterschreiten (vgl. § 12 Abs. 1 BO). Nur ausnahmsweise können Ärzte das Honorar ganz oder teilweise erlassen, nämlich dann, wenn sie Verwandte, Kollegen, Angehörige oder mittellose Patienten behandeln (vgl. § 12 Abs. 2 BO).

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Arzt“ verwendet.

V. Berufshaftpflichtversicherung

Auch der privatärztlich tätige Arzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern (vgl. § 21 BO).

VI. Arbeitsrecht

Erfolgt Ihre Niederlassung als Nebentätigkeit zu einer Angestelltentätigkeit, so ist anhand des Arbeitsvertrages zu überprüfen, ob eine Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers eingeholt werden muss.

VII. Notfalldienst

Grundsätzlich ist auch der privatärztlich tätige Arzt zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Diese Pflicht trifft nicht nur den Vertragsarzt, sondern alle niedergelassenen Ärzte (vgl. § 26 Abs. 1 BO).

Anmeldung

Vergessen Sie nicht, die Ärztekammer über Ihre Niederlassung zu informieren.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Strauß (0421/3404 200)

Email: mw@aeKhb.de